

§§ 10 und 11.

Eine landesherrliche Bestätigung erfolgte bei Errichtung von Anwartschaften nach den Bestimmungen des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht. Sie entspricht aber der Wichtigkeit, die in einer solchen Errichtung zu finden ist.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

die §§ 8 bis 11 unverändert anzunehmen.

Zu den

§§ 12 und 13

hat die Deputation des weiteren nichts zu bemerken. Sie beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

die §§ 12 und 13 unverändert anzunehmen.

In

§ 14

Absatz 1 hat die Deputation beschlossen, der Kammer zu empfehlen, vor dem Worte „verbundenen“ das Wort „sonst“ einzuschalten und ferner in Absatz 3 am Schlusse die Worte hinzuzufügen: „bei Stücken gleicher Art und Gattung genügt die Angabe der Zahl unter Beilegung des durchschnittlichen Werthes“.

Während die erste Abänderung eine größere Deutlichkeit bezweckt, soll durch den Zusatz zu Absatz 3 eine Erleichterung des Verfahrens bei Abschätzungen erreicht werden.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

1. in § 14 Absatz 1 vor dem Worte „verbundenen“ das Wort „sonst“ einzuschalten;
2. am Schlusse des Absatzes 3 die Worte hinzuzufügen: „bei Stücken gleicher Art und Gattung genügt die Angabe der Zahl unter Beilegung des durchschnittlichen Werthes“;
3. mit diesen Abänderungen § 14 nach der Vorlage anzunehmen.

§ 15

behandelt die Erweiterung der Anwartschaft. Dieselbe kann in Grundbesitz sowie in den Fällen der §§ 4 bis 7 stattfinden, mithin in Zubehör, in beweglichen Sachen, wie Möbel, Bücher, Schmuckfachen, Gold- und Silbergeräth, Gemälde und andere Kunstgegenstände sowie in Geldsummen.

Soll die Erweiterung in Grundbesitz stattfinden, so soll die Anwartschaftsbehörde ermächtigt sein, die Genehmigung hierzu zu erteilen, dafern der Verkehrswerth der Zuwendung den Betrag von 10 000 *M* nicht übersteigt.

Der Deputation erschien der Betrag von 10 000 *M* niedrig gegriffen zu sein; sie beschloß zur Vermeidung öfterer Einholung landesherrlicher Genehmigung den Betrag auf 20 000 *M* festzusetzen.

Nächstdem beschloß die Deputation, in § 15 Absatz 3 Satz 1 hinter dem Worte „Familiananwartschaften“ die Worte einzuschalten: „unbeschadet der Vorschrift des § 17 Absatz 1 Satz 3“ und ferner den Schlusssatz des § 15 Absatz 3, welcher lautet: „Einzelne Inventarstücke gehören zur Anwartschaft, sobald sie dem Inventar einverleibt worden sind“ zu streichen und eine dementsprechende Bestimmung in § 17 aufzunehmen.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

§ 15 in der Fassung der Gegenüberstellung anzunehmen.